

# Satzung!

## Angler-Club 1922 Lohr am Main e.V.

### §1

#### **Name, Sitz; Geschäftsjahr:**

- 1.1 Der Verein führt den Namen  
„Angler- Club 1922 Lohr am Main e.V.“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Lohr am Main.
- 1.3 Gerichtsstand in Gemünden am Main.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### **Zweck und Aufgabe des Vereins:**

2.1 Der Angler-Club 1922 Lohr am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Förderung der Allgemeinheit soll auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet erfolgen.

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Er tritt jederzeit für die Pflege und Förderung der Angelfischerei in seinem Gebiet, sowie zum Schutz und zur Erhaltung der heimischen, eigenen und gepachteten Gewässer und ihres Fischbestandes, ein.
- 2.4 Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit zur Natur aufgebauten Organisation und nicht als gewinnbringender Erwerbsbetrieb zu betrachten.
- 2.5 Er hält sich allen politischen und konfessionellen Tendenzen fern.

**2.6** Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

**2.7** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**2.8** Der Verein hat folgende Aufgaben um den Satzungszweck zu verwirklichen:

- a. Schaffung von neuen Fischereimöglichkeiten durch Kauf und Pachtung von entsprechendem Gewässer und Gelände.
- b. Förderung und Pflege der weidgerechten Angelfischerei sowie die sachgemäße Bewirtschaftung und Pflege der vorhandenen Gewässer.
- c. Abhalten von Vereinsversammlungen.
- d. Beratung der Mitglieder sowie Aufklärung der Öffentlichkeit in Sachen der Angelfischerei.
- e. Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die für den Schutz (Hege und Pflege) der Gewässer und der Fischerei eintreten.

**2.9** Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein, im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale/ Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Für diese Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen gezahlt werden.

## §3

### **Mitgliedschaft:**

**3.1** Soweit nicht in einer Jahreshauptversammlung ein Beschluss gefasst wird, welcher die Mitgliederzahl regelt, kann jede Person Mitglied werden, die eine der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- a. Im Besitz eines Jahresfischereischeins ist.

- b. Die Angelfischerprüfung bestanden hat bzw. diese ablegen möchte.
- c. Keine Vorstrafen für Fischereivergehen aufweist
- d. Die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
- e. Den Verein als förderndes Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag finanziell unterstützen möchte.

**3.2** Erst ab Vollendung des 6. Lebensjahres kann man Mitglied werden.

**3.3 Jugendlicher:**

Jugendlicher ist man im Zeitraum

6. Lebensjahr bis 18. Lebensjahr.

Jugendliche sind nicht stimmberechtigt.

Jugendliche benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

**Erwachsener:**

Erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist man Erwachsener.

Ab dem 18. Lebensjahr ist man stimmberechtigt.

**3.4** Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste im Verein oder um die Angelfischerei erworben hat.

Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann jedes Mitglied stellen.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Jahreshauptversammlung.

**3.5** Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen.

**Aktives Mitglied:**

Jedes Mitglied, welches aktiv am Vereinsleben teilnimmt

**Passives Mitglied:**

Jedes Mitglied, welches den Verein aus finanzieller Sicht unterstützt.

Jedes Mitglied welches älter als 70 Jahre ist, fällt automatisch unter diese Regelung, auch wenn es noch aktiv am Vereinsleben teilnimmt.

**3.6** Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge jährlich verpflichtet. (siehe §5.2)

**3.7** Die Mitgliedschaft erlischt im Ablauf

des Sterbejahres oder aufgrund

einer schriftlichen Austrittserklärung.

Diese muss bis 30.09. des Kalenderjahres dem 1. Vorsitzenden vorliegen.

Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

**3.8** Ehrungen von Vereinsmitgliedern zwecks

Vereinszugehörigkeit.

Sämtliche Ehrungen werden in der Jahreshauptversammlung vorgenommen.

**3.8.1** „20 Jahre Mitgliedschaft“

Für 20 Jahre Mitgliedschaft erhält das Mitglied eine Ehrennadel in Silber und eine Urkunde

**3.8.2** „30 Jahre Mitgliedschaft“

Für 30 Jahre Mitgliedschaft erhält das Mitglied eine Ehrennadel in Gold und ein Erinnerungsandenken mit Namen und Jahreszahl.

**3.8.3** „40 Jahre Mitgliedschaft“

Für 40 Jahre Mitgliedschaft erhält das Mitglied ein Erinnerungsandenken mit Namen, Jahreszahl und ein Präsent.

**3.8.4** „50 Jahre Mitgliedschaft“

Für 50 Jahre Mitgliedschaft erhält das Mitglied ein Erinnerungsandenken mit Namen, Jahreszahl und ein Präsent.

Gleichzeitig wird das Mitglied zum „Ehrenmitglied“ ernannt.

# §4

## **Aufnahme, Ausschlüsse und Förderung von Mitgliedern:**

**4.1** Auf Grundlage eines schriftlichen Antrags entscheidet die Vorstandschaft über die Aufnahme.

Eine Ablehnung ist zu vollziehen, wenn keine in § 3.1 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

**4.2** Die von der Vorstandschaft beschlossene Aufnahme eines Mitgliedes wird erst wirksam mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages, der Überreichung, der Vereinssatzung und des Mitgliederausweises.

**4.3** Mit der bestätigten Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und der Gewässerordnung am Vereinsgrundstück.

**4.4** Die Vorstandschaft kann eine zeitweilige Mitglieder- Aufnahmesperre verhängen.

**4.5** Die Vorstandschaft legt jährlich die Aufnahmegebühr neu fest.

Befreiungen von der Aufnahmegebühr (Ausnahmefälle) entscheidet die Vorstandschaft.

**4.6** Die Vorstandschaft kann auch die Aufnahmegebühr für ein Jahr aussetzen.

Danach muss diese wieder neu festgelegt werden.

Außerdem kann die Vorstandschaft in Einzelfällen die Aufnahmegebühr

auch aussetzen, wenn schlüssige Gründe dafür vorliegen.

**4.7** Es werden nur Mitglieder aufgenommen, die eine Einzugsermächtigung für den jährlichen Jahresbeitrag ausstellen, d.h. Barzahler werden nicht aufgenommen.

**4.8** Über Ausschlüsse und Förderungen (Weiterbildungsmaßnahmen zu Vereinszwecken) entscheidet die Vorstandschaft.

Ein Ausschluss erfolgt nur bei vereinsschädigendem Verhalten (siehe auch § 5).

# §5

## Rechte und Pflichten der Mitglieder:

### 5.1 Rechte:

Im Rahmen der Satzung stehen den Mitgliedern gleiche Rechte zu.

Die Mitglieder genießen die Vorteile, die sich aus der Erfüllung der Vereinsaufgaben gem. § 2 ergeben.

Erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist man Erwachsener.

Ab dem 18. Lebensjahr ist man stimmberechtigt.

Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen einer Gewässerordnung (Seeordnung) und durch Erwerb eines Erlaubnisscheins durch Vorlage eines gültigen Fischereischeins in den Vereinsgewässern zu fischen.

### 5.2 Pflichten:

Die Mitglieder haben folgende Verpflichtungen:

**a.** Ohne Aufforderung zu Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahr), spätestens aber bis zum 1. April die von der Vorstandschaft festgesetzten und fälligen Mitgliedsbeiträge sowie beschlossene Sonderumlagen zu zahlen. Es gilt zur Vereinfachung der Kassenführung die

Einzugsermächtigung.

**b.** Die Satzung und die gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

**c.** Wohnungs-, Telefon- und Kontoänderungen sind dem 1. Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

Entstehende Kosten aus der Nichtbeachtung, werden 1:1 auf das Mitglied umgelegt.

**d.** Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins.

e. Für eine weidgerechte Ausübung der Angelfischerei jederzeit einzutreten, den Gedanken der Fischhege durch Belehrung zu

vertiefen, Kameradschaft zu üben sowie für eine ordnungsgemäße Pflege der Gewässer zu sorgen.

f. An den von der Vorstandschaft festgelegten Arbeitseinsätzen teilzunehmen und

seine jährlichen Arbeitsstunden abzuleisten.

Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden wird jährlich von der Vorstandschaft vorgeschlagen (inkl. Sonderumlage bei Nichtbeachtung) und in der Jahreshauptversammlung abgestimmt/beschlossen.

## §6

### **Beiträge / Sonderumlagen und Erlaubnischeingebühren:**

Erhoben werden:

**6.1** Aufnahmegebühr (wenn nicht ausgesetzt; siehe § 4.5 + § 4.6)

**6.2** Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der JHV in einfacher Mehrheit der anwesenden

Mitglieder festgelegt.

**6.3** Angelerlaubnisschein-Gebühr

Es muss eine Gebühr für Erlaubnisscheine am vereinseigenen Gewässer entrichtet werden.

Die Höhe der Erlaubnisscheingebühr wird jährlich von der Vorstandschaft neu festgelegt.

Erlaubnisscheine werden nur ausgestellt, wenn der Fangbericht des Vorjahres beim

Sport-/Gewässerwart vorliegt.

Die Höhe der Gebühr wird bestimmt durch: Pacht-, Besatzkosten und andere anfallende Kosten, die zur Erhaltung des Fischgewässers anfallen.

**6.4** Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung rückständig, d.h. er hat bis spätestens 01. April des Kalenderjahres (siehe § 5.2a) seinen Beitrag nicht überwiesen, dann wird dieses Mitglied einmalig angemahnt.

Sollte nach dieser einmaligen Mahnung und der festgesetzten Frist keine Überweisung des Mitgliedsbeitrages bzw. der Sonderumlagen stattgefunden haben, so wird die Vorstandschaft den Ausschluss beschließen. (siehe § 4.8) Die Verpflichtung, den rückständigen Beitrag noch zu zahlen, bleibt davon unberührt.

## §7

### **Ausscheiden von Mitgliedern:**

**7.1** Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod des Mitgliedes mit Ablauf des Sterbejahres.

**7.2** Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt eines Mitgliedes, der nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist und unter

Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden muss. (siehe § 3.7)

**7.3** Aus einem wichtigen Grund kann ein Mitglied auch ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor bei

- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- Ehrlosem Verhalten;
- Bestrafung wegen Fischereivergehen;
- Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen;
- Verstoß gegen die Satzung oder Gewässerordnung.

Dem Auszuschließenden ist ein schriftlicher Bescheid über den Ausschluß zu erteilen. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des

Ausschlußbescheides steht dem Ausgeschlossenen der Einspruch zu, über den die nächste Jahreshauptversammlung aufgrund des

festgestellten Sachverhaltes und Anhören des Ausgeschlossenen, die Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet.

**7.4** Die Mitgliedschaft erlischt schließlich auch, wenn § 6.4 eingetreten ist.

**7.5** Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am

Vereinsvermögen.

## §8

### **Organe des Vereins:**

#### **8.1** Vorstand:

01. Der 1. Vorsitzende

02. Der 2.Vorsitzende

8.2 Die Vorstandschaft

8.3 Kassenprüfer

8.4 Datenschutzbeauftragter

8.5 Die Mitgliederversammlung

8.6 Geschäftsführer

#### **8.2** Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

01. Der 1. Vorsitzende

02. Der 2.Vorsitzende

03. Der 1. Schriftführer
04. Der 2. Schriftführer
05. Der 2. Schriftführer
06. Der 1. Kassier
07. Der 2. Kassier
08. Der Hegewart
09. Der Gewässerwart
10. Der Jugendwart
11. 2-4 Beisitzer je nach Bedarf.

Den Beisitzern werden im Bedarfsfall nötige Funktionen zugeteilt, wie z.B. Gerätewart und Vergnügungswart usw..

Bei mehrgliedrigem Vorstand ist die Zusammenlegung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person zulässig.

Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so findet in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung die Wahl des Ersatzes statt.

Das ausscheidende Vorstandsmitglied ist verpflichtet, seine Amtsgeschäfte bis zu diesem Zeitpunkt zu führen und dann dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

Im Todesfalle eines der Vorstandsmitglieder werden dessen Amtsgeschäfte einem durch die Vorstandschaft zu bestimmendem Vorstandsmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung übertragen, d.h. die verbleibenden Vorstandsmitglieder haben das Recht, für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied einen Nachfolger zu wählen.

Man kann nur nach Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Vorstandschaft werden.

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus, doch können

Aufwandsentschädigungen für Auslagen auch pauschal in  
Vorstandssitzungen bewilligt werden.

Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder aus der Vorstandschaft sein!

### **Aufgaben und Rechte der Vorstandsmitglieder:**

a. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden.

Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des

§ 26 BGB.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des

1. Vorsitzenden tätig werden darf.

Der 1. Vorsitzende darf im Benehmen mit dem Kassier

für Investitionen (zeitlich notwendige Entscheidungen) bis 1000,00€ pro Kalenderjahr,

die zum Zwecke des Vereins dienen, selbst entscheiden.

b. 1. Schriftführer und 2. Schriftführer:

Er erstellt von jeder Vorstandssitzung / Besprechung und Versammlung ein

Ergebnisprotokoll. Das Protokoll sollte in elektr. Form (z.B.: auf dem PC) geschrieben und

abgespeichert werden.

Diese Protokolle sind auszudrucken und in einem Jahresordner abzulegen und aufzubewahren.

Jedes Protokoll muss vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben werden.

Er erstellt eine Gesamtübersicht (z.B.: sollte File auf dem PC sein), in der alle Beschlüsse der Vorstandschaft und der Versammlungen pro Jahr eingetragen sind. Diese Gesamtübersicht ist auch in dem Jahresordner abzuheften.

Er trägt Sorge dafür, dass fristgerecht die Einladungen zu diversen Veranstaltungen

(siehe § 8.2) an die Mitglieder übersandt werden.

Er trägt Sorge dafür, dass alle Veranstaltungen in der örtlichen Presse und diversen Veranstaltungskalendern veröffentlicht werden.

Die Unterlagen/Schriftstücke sind mindestens 10 Jahre zu archivieren.

Im Falle der Verhinderung vertritt ihn der 2. Schriftführer.

c. 1. Kassier und 2. Kassier:

Der Kassier führt ein Kassenbuch (z.B.: in elektronischer Form).

Die Kassenführung ist mit dem zuständigen Steuerberater / Finanzamt und dem 1. Vorsitzenden zu koordinieren und jährlich abzustimmen.

Er ist für den anfallenden Zahlungsverkehr zuständig.

Er erstellt jährlich zur Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Kassenbericht.

Er sorgt dafür, dass die Kassenführung jährlich durch die Kassenprüfer rechtzeitig überprüft wird und eine schriftliche Stellungnahme von den Kassenprüfern erstellt wird. Die Überprüfung muss bis zur Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein.

Das Kassenbuch inkl. Zahlungsbelege, Kontoauszüge  
und

Notariatsverträge für An- und Verkäufe bzw. Urkunden sind unbegrenzte Zeit aufzubewahren.

Im Falle der Verhinderung vertritt ihn der 2. Kassier.

d. Der Hegewart:

Er organisiert die jährlichen Hegefisch-Veranstaltungen

e. Der Gewässerwart:

Er kümmert sich um die Gewässerwirtschaft am vereinseigenen Grundstück/Gewässer.

Er ist erstes Kontrollorgan für die Überprüfung der Angler am vereinseigenen Gewässer.

Er hat die Befugnis einen Platzverweis auszusprechen und kann je nach

Ermessen den Vorgang nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden

zur Anzeige bringen.

f. Der Jugendwart:

Er erstellt einen gesonderten Terminkalender für die Jugendlichen.

Er organisiert Veranstaltungen bzw. Seminare/Fortbildungen für die Jugendlichen. Heranführen von Jugendlichen an die Angelfischerei.

Er versucht ständig, den Jugendbereich auszubauen und zu fördern.

Im Falle der Verhinderung vertritt ihn ein Vorstands- oder ein Vereinsmitglied.

g. Die Beisitzer:

Die Anzahl beträgt 2-4 Beisitzer und wird vor der Wahl in der JHV festgelegt.

Sie unterstützen die Vorstandschaft bei der Entscheidungsfindung.

Ihre Meinung wird gehört.

Die Beisitzer sind gleichberechtigt und stimmberechtigt.

### **8.3** Die Kassenprüfer:

Die Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder.

Die beiden Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kassenführung zusammen mit dem 1. und 2. Kassier.

Die Kassenprüfer erstellen eine schriftliche Stellungnahme über die Prüfung.

Achtung siehe auch § 8.1

### **8.4** Datenschutzbeauftragter

Wird vom Vorstand delegiert

### **8.5** Mitgliederversammlung:

Es gibt eine Jahreshauptversammlung und außerordentliche Versammlungen.

Oberstes Vereinsorgan ist die Jahreshauptversammlung.

Die Jahreshauptversammlung sowie außerordentliche Versammlungen werden vom

1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail

mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Bei außergewöhnlichen Anlässen können außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Ebenso ist eine

außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn der zehnte Teil aller

Mitglieder diese Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Beschlüsse der Versammlungen,

werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Alle Mitgliederversammlungen sind mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

#### **Wahl der Vorstandschaft:**

Die Vorstandsmitglieder (siehe § 8.1) werden in der Jahreshauptversammlung gewählt und üben ihr Amt auf die Dauer von 3 Jahren aus. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Gewählt wird der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 1. Kassier und die jeweiligen Stellvertreter in getrennten und geheimen Wahlgängen.

Die weiteren Vorstandsmitglieder können einzeln oder in Gruppen (auch in offener Wahl) gewählt werden.

#### **8.6      Geschäftsführer**

Die Vorstandschaft kann einen Geschäftsführer berufen. Im Außenverhältnis ist der Geschäftsführer alleine für den Geschäftsbetrieb vertretungsberechtigt.

Das Innenverhältnis wird in einer internen Geschäftsordnung des Vorstandes, durch Planung und Überwachung geregelt.

Die Position des Geschäftsführers kann sowohl von einem Vorsitzenden, dem Kassier oder einem Beisitzer in Personalunion übernommen werden.

# § 9

## **Datenschutz im Verein**

**9.1** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung

der Vorgaben der EU-Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

**9.2** Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen,

hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

-

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,

-

das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

-

das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,

-

das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

-

das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und

-

das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

**9.3** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **9.4** Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-

Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins:**

Bei Änderung bzw. Erlass einer neuen Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der

anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins sind bei Anwesenheit von mindestens

51% aller Mitglieder eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohr am Main zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Vereinsmitglieder erhalten aus dem Restvermögen keine Zuwendungen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der

1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Die vorstehende Satzung hebt die Satzung vom 25.01.2009 auf.

Lohr am Main, den 16.10.2020